



STRAFREGULATIV

DES

ÖSTERREICHISCHEN

DARTS VERBANDES

(STRUMA)

STAND: JUNI 2006

ÖDV Präsidentin:	Gerlinde Hristovski, Märzstrasse 5/11, 1150 Wien ☎ 01 / 983 34 92 gerlinde.hristovski@dartsverband.at
ÖDV Struma:	Andreas Jahodinsky, Ernst Mach Gasse 3, 3100 St. Pölten ☎ 0664 / 17 10 477 andreas.jahodinsky@dartsverband.at
ÖDV Sportwart:	Boris Hristovski, Mollardgasse 23, 1060 Wien 0664 / 80 166 59 90 boris.hristovski@dartsverband.at

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit	- 3 -
2. Pflichten der Mitglieder (Auszug aus den ÖDV Statuten)	- 3 -
3. Organe	- 3 -
4. Aufgaben	- 3 -
5. Befangenheit	- 3 -
6. Einstellung	- 4 -
7. Zuständigkeit	- 4 -
8. Zusammensetzung	- 4 -
9. Gebühren	- 4 -
10. Strafen	- 5 -
11. Ordentliche Gerichte	- 5 -
12. Schlussbestimmungen	- 5 -
13. Inkrafttreten	- 5 -

1. Zuständigkeit

Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen

- a) Alle Mitglieder des ÖDV und seine Unterorganisationen
- b) Ehrenmitglieder laut Statuten

2. Pflichten der Mitglieder (Auszug aus den ÖDV Statuten)

- 10.1 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet
- 10.2 Mitglieder laut §5 haben dafür zu sorgen, dass jegliche Informationen des ÖDV an ihre Unterorganisationen (Vereine) und deren Mitglieder weitergeleitet wird.
- 10.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen gemeldeten SpielerInnen unverzüglich zu melden, und, sollte ein/e gemeldete/r Spieler/in keiner Unterorganisation (Verein) und/oder keinem Mitglied (Landesverband) mehr angehören, abzumelden. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Unterorganisationen und deren Mitglieder die Statuten, Geschäftsordnung, Veranstaltungsbestimmungen, Wettkampffregeln, Beschlüsse, Vorschriften und Weisungen des ÖDV und dessen Organe beachten.
- 10.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.

3. Organe

Die Organe des Verbandsgerichtes sind

- Struma-Vorsitz
- 2 vom ÖDV gewählte Struma-Beisitzer
- Das Schiedsgericht

4. Aufgaben

Folgende Verstöße zu ahnden:

- gegen die Statuten des ÖDV
- gegen die Beschlüsse seiner Organe
- gegen die Interessen des ÖDV
- unsportliches Verhalten
- Schädigung des Ansehens des ÖDV
- Finanzielle Schädigung des ÖDV

5. Befangenheit

- 5.1 Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5.2 Sitzungsbeteiligte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 5.3 Ein Mitglied des Vorsitzes kann an einem Verfahren nicht teilnehmen, wenn:
 - a) er selbst, sein Verein oder ein Vereinsmitglied betroffen ist.
 - b) es sich um ein Familienmitglied bzw. einen Verwandten handelt.

- 5.4 ÖDV-Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder können von den beteiligten als befangen abgelehnt werden.
- 5.5 Eine Ablehnung muss schriftlich begründet sein.

6. Einstellung

- 6.1 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.2 Verfahren können vom Vorstand wegen Geringfügigkeit eingestellt werden.
- 6.3 Die Entscheidungen sind mit Begründung allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

7. Zuständigkeit

- 7.1 Das **Schiedsgericht** entscheidet bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, sofern diese das Verbandsleben betreffen.
- 7.2 Über alle anderen Streitigkeiten, sofern diese den Verband betreffen, entscheidet der **Struma**.

8. Zusammensetzung

- 8.1 Das Schiedsgericht ist gemäß den Statuten des ÖDV wie folgt definiert:
In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das verbandsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§577 ff ZPO. Es besteht aus 5 Personen – keine dem Verband Außenstehende. Dieses wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Verband zwei Verbandsangehörige als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 8 Tage einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
Das Schiedsgericht fällt alle seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- 8.2 Der Struma setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Struma-Vorsitz (gewähltes Vorstandsmitglied)
 - b) 2 vom Vorstand gewählten Beisitzern.Der Struma trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

9. Gebühren

- 9.1 Bei Inanspruchnahme einer Stuma- bzw. einer Schiedsgerichtsverhandlung ist von den beteiligten Streitparteien jeweils eine Pauschale von EUR 50.- im Vorhinein auf das Konto des ÖDV einzuzahlen.

- 9.2 Sollte das Verfahren unerwartet sehr aufwändig werden, kann ein Mehrfaches der Pauschale eingehoben werden.
- 9.3 Wird das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt, bekommen beide Parteien die entrichtete Pauschale rückerstattet.
- 9.4 Die gewinnende Partei einer Struma- bzw. Schiedsgerichtsverhandlung erhält ihre entrichtete Pauschale rückerstattet.
- 9.5 Bei Verfahren, die vom Struma eingeleitet werden, ist eine Bearbeitungsgebühr von mindestens EUR 50.- zu bezahlen.

10. Strafen

Der Struma kann von einer Verwarnung über Geldstrafen bis hin zu einem Ausschluss aus dem Verband, je nach Vorfall, alle Strafen aussprechen.

- eine **Verwarnung** wird im Spielerpass eingetragen
- bei **Geldstrafen** gilt folgende Staffelung
 - Spieler bis maximal EUR 250.-
 - Verein bis maximal EUR 500.-
 - Landesverband bis maximal EUR 1.000.-
- es kann ebenfalls ein **Funktionsverbot** auf Landes- und Bundesebene ausgesprochen werden
- ein **Ausschluss** kann auf Zeit (maximal 2 Jahre) oder unbefristet (bis zur Bezahlung aller offenen Gebühren und Beiträge) ausgesprochen werden

Für einen Einspruch gegen ausgesprochene Sperren ist die Generalversammlung des ÖDV zuständig.

11. Ordentliche Gerichte

Die Inanspruchnahme ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen ein verbandsschädigendes Verhalten dar.

12. Schlussbestimmungen

Über alle Punkte, die im Strafregulativ des Österreichischen Darts Verbandes nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand des ÖDV. Diese Punkte werden danach in dieses Strafregulativ übernommen.

13. Inkrafttreten

Das Strafregulativ des Österreichischen Darts Verbandes tritt mit dem Datum des Deckblattes in Kraft.

Andreas Jahodinsky
Struma ÖDV